

Beitragsordnung des GnuPG e.V.

(verabschiedet 2018-02-02)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag kann durch Überweisung auf das Girokonto des Vereins geleistet werden.
- (2) Der Vorstand ist angehalten weitere Zahlungsmöglichkeiten einzurichten und kann diese ohne Beschluss der Mitgliederversammlung als Zahlungsweg zulassen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsver säumnis

- (1) Der Jahresbeitrag wird im vorraus am 1. Januar fällig; erstmals ab dem Jahr 2018.
- (2) Ordentliche Mitglieder können den Beitrag in Form von Vereinsarbeit leisten.
- (3) Fördermitglieder werden vom Verein ausgeschlossen, wenn ein Rückstand von Beitragszahlungen von mehr als einem Jahr vorliegt und dieser auch nach einer Mahnung nicht beglichen wird. Eine mit einer fortgeschrittenen Signatur versehene E-Mail ist als Mahnung ausreichend.

§ 4 Beiträge

- (1) Für ordentliche Mitglieder des Vereins beträgt der Jahresbeitrag 24,40 €.
- (2) Für Fördermitglieder gilt ein Mindestbeitrag von 5 € pro Jahr. Darüber hinaus liegt die Höhe des Beitrags im Ermessen des Fördermitglieds.

§ 5 Abstufungen für Fördermitglieder

- (1) Für Fördermitglieder können weitere, abgestufte, Mindestsätze gelten ab denen der Vorstand beschließen kann, Mitglieder besonders anzuerkennen. Beispielsweise durch Erwähnung auf der Vereins-Homepage oder bei Veranstaltungen des Vereins.